

TOP 14:

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung

Drucksache: 592/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz bezweckt, den Status des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt zu regeln. Eine eindeutige gesetzliche Regelung der Stellung des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung bezogen auf seine Tätigkeit im Unternehmen existiert bislang nicht.

Mit seinen Urteilen vom 3. April 2014 (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass für Syndikusanwälte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Versorgung in den berufsständischen Versorgungswerken nicht in Betracht komme. Zur Begründung seiner Entscheidungen hat das Bundessozialgericht ausgeführt, dass die anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form der abhängigen Beschäftigung nicht möglich sei. Ungeachtet der im Einzelfall arbeitsvertraglich eröffneten Möglichkeiten, auch gegenüber dem Arbeitgeber sachlich selbständig und eigenverantwortlich zu handeln, sei allein die Eingliederung in die von diesem vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar. Die Funktion des Syndikusanwalts als anwaltlicher Berater seines Arbeitgebers wird im geltenden Recht daher nicht ausreichend berücksichtigt. Für die geschätzt rund 40 000 betroffenen Syndizi haben die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes Folgen für die Alterssicherung. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Tätigkeit als Syndikus ist entgegen langjähriger Praxis hiernach nicht länger möglich. Für diejenigen, die über einen gültigen Befreiungsbescheid in ihrer ausgeübten Beschäftigung verfügen oder bei denen besondere Vertrauensschutzregelungen zur Anwendung kommen, bleibt es bei der Absicherung im Versorgungswerk. Für die übrigen Syndizi dürfte mit den Entscheidungen des Bundessozialgerichtes ein Wechsel in der Versorgungsbiografie einhergehen. Ausgehend von dem berufsrechtlichen Ansatz der Urteile des Bundessozialgerichtes wird daher eine Lösung vorgeschlagen, die eine statusrechtliche Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusanwalt in einem Unternehmen als Rechtsanwalt vorsieht, dabei aber bestimmte Einschränkungen vornimmt. So soll die Tätigkeit von Syndikusanwälten grundsätzlich auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt sein. Für

Syndikusanwälte soll ein Vertretungsverbot für den Arbeitgeber in Fällen des zivil- und arbeitsgerichtlichen Anwaltszwangs sowie ein weiter gehendes Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren gelten. Ferner sollen für sie das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Beschlagnahmeverbot nicht gelten. Mit diesen Regelungen soll zum einen ermöglicht werden, dass Syndikusanwälte wie bisher - unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend - von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und in den anwaltlichen Versorgungswerken verbleiben können. Dabei soll im Hinblick auf das Befreiungsrecht von der Rentenversicherungspflicht weitestgehend der bisherige Status quo aufrechterhalten bleiben. Zum anderen sollen bisweilen bestehende Rechtsunsicherheiten, etwa bei der Frage der Berücksichtigungsfähigkeit praktischer Erfahrungen aus der Syndikustätigkeit bei der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, beseitigt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück, vgl. BR-Drucksache 278/15, gegen den der Bundesrat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 keine Einwendungen erhoben hat, vgl. BR-Drucksache 278/15 (Beschluss), sowie auf einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, vgl. BT-Drucksache 18/5201.

Der Deutsche Bundestag wird den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/5563) voraussichtlich in seiner 146. Sitzung am 17. Dezember 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für erledigt erklären und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit Änderungen annehmen (vgl. BT-Drucksache 18/6915). Mit diesen Änderungen werden Übergangsregelungen hinsichtlich der Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs für Syndikusanwälte geschaffen. Ferner wird die Rechtsstellung europäischer Rechtsanwälte geregelt, die als Syndikusanwalt in Deutschland zugelassen werden möchten. Auch wird klargestellt, dass das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit nicht die Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht voraussetzt. Schließlich wird auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Syndikusanwalt verzichtet. Außerdem wird ein Problem bezüglich Höchstaltersgrenzen für eine Pflichtmitgliedschaft in anwaltlichen Versorgungswerken geregelt. Zusätzlich zum ursprünglichen Gesetzentwurf wird die Befristung der Zuständigkeitsregelungen für Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs in der Finanzgerichtsordnung aufgehoben.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen zu dem Gesetz haben nicht stattgefunden.